Funktion / Ziel der Stelle PRAXISANLEITENDE PERSON (PA)

Diese Stellenbeschreibung ergänzt eine Stellenbeschreibung von [Fachkraft mit entsprechender Grundqualifikation nach PflBG od. bei weiteren Einrichtungen nach Regelungen des Landes entspr. PflBADVO] um die Aufgaben der Praxisanleitung (PA).

Die PA bildet das Bindeglied zwischen der theoretischen und der praktischen Ausbildung nach dem PflBG. Sie stellt die praktische Ausbildung von Auszubildenden sicher in Zusammenarbeit mit der kooperierenden Pflegeschule, dem Träger der praktischen Ausbildung (TdpA) / der Praxiseinsatzstelle und dem Pflegepersonal. Die Praxisanleitung führt geplante und strukturierte Anleitungen während des praktischen Einsatzes durch.

Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf alle Bereiche des TdpA, in denen Auszubildende zum Einsatz kommen.

Stelle ist angesiedelt (fakultativ)

Vorgesetzte: Pflegedirektion, Pflegedienstleitung, Einrichtungsleitung, andere

Stellvertretung: Funktionsgleiche Praxisanleitende, nicht freigestellte Praxisanleitende,

andere

Freistellung für Anleitung

• zu 100 % oder

• die Freistellung erfolgt zu .….% in Abhängigkeit von der Anzahl der Auszubildenden

 (Auszubildende des TdpA zzgl. der Auszubildenden von Kooperationspartnern, die beim
 TdpA Pflichteinsätze absolvieren) für die Tätigkeiten, die über das Ausbildungsbudget

 ausgeglichen werden (Anlage 1 PflAFinV) sowie der darüberhinausgehenden

 Aufgaben.

* Im Dienstplan zu hinterlegende verbindliche Arbeitszeit
* Die in SH verhandelte und empfohlene Vor- und Nachbereitungszeit von 25% auf die jeweiligen mind.10% Praxisanleitung pro Pflichteinsatz wird berücksichtigt

Qualifikation / Befähigung

Die PA besitzt die Befähigung nach § 4 PflAPrV (3) durch eine berufspädagogische

Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden (bzw.: Sie erfüllt die

Voraussetzung für eine Gleichstellung, falls sie am 31. Dezember 2019 nach den alten Gesetzen die Lizenz zur Praxisanleitung erworben hat).

Die PA absolviert die sich aus dem Gesetz ergebende, insbesondere berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich. Die Einhaltung der Fortbildungspflicht wird in Abstimmung mit der Pflegeschule gemäß den geltenden Anforderungen dokumentiert.

Vergütung (fakultativ)

Tarifvertrag, Vergütungsrichtlinie, hausinterne Regelung des Arbeitgebers

Aufgaben

* Auf Grundlage des Ausbildungsplans Arbeitsaufgaben auswählen und eigenständig Arbeitsabläufe gestalten.
* Auszubildende und Studierende gezielt sowie fachgerecht bei der Ausführung der Aufgaben anleiten. Hierzu gehören Vor- und Nachgespräche, Auswertung und Dokumentation.
* Kompetenzen fördern und Methoden vermitteln, die zum selbstorganisierten Lernen befähigen.
* Auszubildende und Studierende zum Führen des Ausbildungsnachweises anhalten.
* Verbindung zur Berufsschule bzw. Hochschule halten. Hierzu gehört der regelmäßige Austausch über Lerninhalte, Lernprobleme und Lernziele.
* Gleichberechtigtes und stimmberechtigtes Prüfmitglied der praktischen Examensprüfung
* Qualifizierte Leistungseinschätzung und Mitsprache vor Ende der Probezeit
* Fachliteratur studieren, um stets auf dem aktuellen Stand zu bleiben.

Mögliche weitere Aufgaben außerhalb des PflBG:

* Übernahme der Praxisanleitung für weitere Ausbildungen (Krankenpflegehilfe,

Altenpflegehilfe und ggf. andere Ausbildungen / Bildungsmaßnahmen),

* Beteiligung an der Bewerberauswahl für Ausbildungsplätze,
* Beteiligung am Qualitätsmanagement,
* Beteiligung am Ausbildungsmarketing